

85. Wie unterscheidet sich der Thatbestand der Fälschung von Legitimationspapieren zum Zwecke des besseren Fortkommens von dem einfachen Thatbestande der Urkundenfälschung? Anwendung auf die nach dem preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 zu erteilenden Legitimationsscheine.

St.G.B. §§. 267. 363.

Breuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§. 40. 41.
Bromberger Regierungspolizeiverordnung vom 28. Juli 1883 §§. 12. 14.

IV. Straffenat. Urt. v. 4. Februar 1890 g. E. Rep. 3217/89.

I. Landgericht Schneidemühl.

Das landgerichtliche Urteil, durch welches die Angeklagte nur wegen Übertretung des §. 363 St.G.B.'s bestraft worden, ist auf Revision der Staatsanwaltschaft und in Übereinstimmung mit dem Antrage der Reichsanwaltschaft aufgehoben und die Sache insoweit in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Gründe:

Nach den maßgebenden Feststellungen des Vorderrichters waren der Angeklagten für sich und ihre Tochter Erlaubnißscheine zum Beeren sammeln in der Königl. S.'er Forst für das Rechnungsjahr 1888/89 von dem Oberförster erteilt worden. Da ihr die für das

Rechnungsjahr 1889/90 erbetenen Erlaubnisscheine . . . verweigert wurden, ließ sie auf den beiden älteren Scheinen die Zahlen „1888/89“ durch ihre Tochter in „1889/90“ umändern, begab sich mit den so gefälschten Erlaubnisscheinen in Begleitung der Mitangeklagten St. zum Beeren sammeln in die S.'er Forst und zeigte dieselben dem Forstlehrling G., der sie nach den Erlaubnisscheinen fragte, vor.

Der Vorderrichter hat in diesem von ihm festgestellten Thatbestande nicht eine nach §§. 267. 270 St.G.B.'s strafbare Urkundenfälschung, sondern nur eine Übertretung des §. 363 St.G.B.'s gefunden. Die deswegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist begründet.

In Übereinstimmung mit den vom Vorderrichter angezogenen Entscheidungen des III. Straffenates des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 37, Bd. 10 S. 162, denen sich der II. und IV. Straffenat in ebenfalls veröffentlichten Entscheidungen,

a. a. D. Bd. 12 S. 395, Bd. 13 S. 65,

angeschlossen hat, ist davon auszugehen, daß zwischen dem einfachen Thatbestande der Urkundenfälschung, wie ihn §. 267 bezw. §. 270 St.G.B.'s hinstellt, und dem durch geringere Strafbarkeit ausgezeichneten Thatbestande des §. 363 St.G.B.'s weder hinsichtlich des Gegenstandes der Fälschung noch hinsichtlich der Willensrichtung des Thäters notwendig ein begrifflicher Unterschied besteht. Die im §. 363 aufgeführten Papiere müssen nicht, können aber sowohl öffentliche als auch Privaturkunden der im §. 267 bezeichneten Art sein, und die auf besseres Fortkommen gerichtete Absicht, die der subjektive Thatbestand des §. 363 erfordert, ist, da sie durch Täuschung verwirklicht werden soll, auch eine rechtswidrige im Sinne des §. 267. Die Anwendung des letzteren Gesetzes wird nur ausgeschlossen, wenn sowohl bezüglich des Gegenstandes der Fälschung als auch hinsichtlich der Willensrichtung des Thäters die Voraussetzungen des §. 363 vorliegen.

Was nun zunächst den Gegenstand der Fälschung anbetrifft, so sehen §§. 40. 41 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 einen „Legitimationschein“ zur Ausübung von Waldnutzungen auf Forstgrundstücken allerdings vor, machen die Verpflichtung zu dessen Führung indes von den sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, dem Herkommen oder

dem Inhalte der Berechtigung abhängig. Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist für den hier in Betracht kommenden Regierungsbezirk Bromberg durch §. 14 der Polizeiverordnung vom 28. Juli 1883 (Extrabeilage zu Nr. 35 des Bromberger Amtsblattes) verordnet, daß „wer unbefugt Kräuter, Beeren und Pilze von Forstgrundstücken sammeln will, . . . hierzu der schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers oder dessen Vertreters bedarf.“ Diese schriftliche Erlaubnis, im vorliegenden Falle von dem Oberförster als Vertreter des Waldeigentümers, nämlich des preussischen Forstfiskus, erteilt, bildet den Gegenstand der Fälschung. Daß dieselbe als „Legitimationsschein“ in §§. 40. 41 des Feldpolizeigesetzes bezeichnet ist, begründet noch nicht die Eigenschaft eines Legitimationspapieres im Sinne des §. 363. Vielmehr unterscheidet die Polizeiverordnung, welche für ihr örtliches Geltungsgebiet den Strafvorschriften der §§. 40. 41 erst ihren Inhalt giebt, mit Recht zwischen Legitimationsschein und Erlaubnisschein. Während derjenige, der auf Grund einer Servitut oder eines anderen Rechtstitels Holz oder andere Waldprodukte aus dem Walde entnehmen will, nach §. 12 der Polizeiverordnung sich alljährlich einen auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein ausstellen lassen soll, bedarf nach dem schon mitgetheilten §. 14: wer „unbefugt“ Beeren sammeln will, der schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers. Wenn nun auch sowohl der Legitimationsschein des §. 12 als der Erlaubnisschein des §. 14 unter die §§. 40. 41 des Feld- und Forstpolizeigesetzes fallen, so ist die Verschiedenheit beider doch einleuchtend. Im Falle des §. 12 besteht die Berechtigung zur Waldnutzung; der Legitimationsschein verleiht dieselbe nicht, sondern dient nur zum Ausweise der Identität des die Berechtigung ausübenden, ist deshalb ein Legitimationspapier auch im Sinne des §. 363 St.G.B.'s. Im Gegensatz hierzu handelt §. 14 der Polizeiverordnung von solchen Personen, die eine Berechtigung zur Waldnutzung nicht haben, die sammeln wollen, ohne bisher dazu befugt zu sein. Sie bedürfen der Erlaubnis des Waldeigentümers, für welche §. 14 Schriftform verlangt, eine Erlaubnis, welche der Waldeigentümer verweigern oder erteilen, ohne oder gegen Entgelt oder unter sonstigen Bedingungen erteilen kann. Der Erlaubnisschein ist hier nicht bloß Legitimation, sondern Beurkundung der erst durch ihn eingeräumten Befugnis, sei dieselbe vertragsmäßig oder nur

bittweise, als Vergünstigung, gewährt. Dadurch wird indes nicht ausgeschlossen, daß der auf Grund des §. 14 der Polizeiverordnung vom 28. Juli 1883 auszustellende Erlaubnis­schein sich zugleich als ein Zeugnis über die wirklich erteilte — an sich auch in anderer Form zu erteilende — Erlaubnis darstellt und aus diesem Gesichtspunkte unter §. 363 St.G.B.'s fällt.

Allein wenn auch die Anwendung des letzteren Gesetzes in Ansehung des Gegenstandes der Fälschung für gerechtfertigt erachtet werden könnte, so hat der Vorderrichter doch das subjektive Merkmal „zum Zwecke des besseren Fortkommens“ verkannt. Zwar nimmt er in wörtlicher Anlehnung an die von ihm angezogenen Reichsgerichtsentscheidungen an, daß diese im §. 363 vorausgesetzte Willensrichtung dann vorliegt, wenn der Thäter in der unbestimmten allgemeinen Absicht handelt, sich günstigere Chancen für sein Fortkommen, für die Fristung seines Unterhaltes, überhaupt für die Besserung seiner ganzen wirtschaftlichen Lebensstellung zu verschaffen. Allein er übersieht, daß in dieser Begriffsbestimmung das entscheidende Gewicht auf die Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Absicht im Gegensatz zu der Richtung gegen ein bestimmtes konkretes Recht eines Dritten gelegt ist. Daß dies der entscheidende Punkt ist, wird auch dadurch bestätigt, daß die im §. 363 besonders aufgeführten Papiere, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher, Dienst- und Arbeitsbücher, Führungs- und Fähigkeitszeugnisse, der Regel nach wohl geeignet sein werden, den durch deren Fälschung Getäuschten zu einer Entschließung über Annahme des Fälschers in Dienst oder Arbeit, zur Gewährung einer milden Gabe zu veranlassen, aber nur ausnahmsweise eine Einwirkung auf ein bestimmtes Recht desselben üben werden, daß alle diese Papiere der Regel nach erteilt oder gefälscht werden, um bei jeder künftig sich bietenden Gelegenheit davon Gebrauch zu machen. Ganz anders im vorliegenden Falle: Die Angeklagte hatte kein Recht, Beeren zu sammeln; der Waldeigentümer konnte sie aus dem Walde verweisen, ihre Bestrafung beantragen; gegen dieses bestimmte Recht des Waldeigentümers richtete sich die Absicht der Angeklagten, sie konnte sich nur gegen dieses richten, da der Gebrauch der Erlaubnis­scheine zu anderen Zwecken als zum Beeren­sammeln in der S.'er Forst durch den konkreten Inhalt desselben ausgeschlossen war.

Eine derartige Verletzung konkreter Rechte eines Dritten, mag sie

sich auch nicht gerade als eine „tiefgreifende“ darstellen, mag sie auch zur Fristung des Unterhaltes der Angeklagten und ihrer Kinder verübt sein, fällt nicht unter den ausgezeichneten Thatbestand des §. 363. Daß der Angeklagten, wie der Vorderrichter feststellt, nicht daran gelegen war, die geringe Gebühr für den Erlaubnisschein zu sparen, ist unerheblich, da nicht der nebensächliche Anspruch auf Zahlung der Gebühr für die erteilten Erlaubnisscheine, sondern das wesentliche Recht des Waldeigentümers, das Beeren sammeln durch Unbefugte zu verhindern, durch die Fälschung beeinträchtigt wird.

Gemäß §§. 376. 393. 394 St.ß.O. war hiernach, wie gesehen, zu erkennen.